

ZH_OBERGERICHT RT190073 vom 21. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190073

FR: ZH_OBERGERICHT RT190073 du 21 juin 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190073 del 21 giugno 2019

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, der Gesuchsgegner stelle die inhaltliche Richtigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung in Frage. Dem Rechtsöffnungsgericht stehe es nicht zu, die inhaltliche Richtigkeit eines rechtskräftigen Entscheids zu überprüfen. Einwendungen, die der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner nicht vorgebracht und gingen aus den Akten auch nicht hervor (Urk. 16 S. 3).

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt grundsätzlich das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 - 4.1. Der Gesuchsgegner führt in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen aus, er erhebe "Einspruch gegen das gesamte Verfahren und Verfügungen und Rechtsöffnungen", die gegen ihn eröffnet worden seien. Es treffe nicht zu, dass er keine Einwendungen gegen die Rechtsöffnung erhoben habe, wie von der Vorinstanz fälschlicherweise angenommen worden sei. Er habe die Nichtanhandnahmeverfügung bis vor Bundesgericht gezogen. Die Kosten von Fr. 250.– seien durch die Kausalität entstandene Folgekosten, die nur deswegen entstanden seien, weil ihn Staatsanwältin Zumsteg zu Unrecht beschuldigt habe. Er beantrage die Einstellung des Verfahrens, da die Kosten durch die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Aargau abgeschrieben und getilgt worden seien. Der Gesuchsgegner übernehme keine entstandenen Kosten oder Folgekosten (Urk. 15). Damit macht der Gesuchsgegner zusammengefasst und sinngemäss geltend, die Forderung würde nicht bzw. nicht zu Recht bestehen. Das vorliegende Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ist jedoch – wie bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat – ein reines Vollstreckungsverfahren; es geht in diesem Verfahren nur noch um die Vollstreckung von Forderungen, über welche bereits rechtskräftig bzw. vollstreckbar entschieden wurde. Die Prüfung, ob die Forderungen zu Recht bestehen oder nicht, ist in jenen Verfahren erfolgt, welche zu den Entscheiden geführt haben, welche nunmehr zu vollstrecken sind. Im Rechtsöffnungsverfahren dürfen jene Entscheide gerade nicht mehr überprüft werden. Geprüft werden darf nur noch – auf entsprechende Vorbringen des Schuldners –, ob die Forderung getilgt, gestundet oder verjährt ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Der Gesuchsgegner bringt erstmals im Beschwerdeverfahren vor, die "Kosten" seien durch das Obergericht des Kantons Aargau "abgeschrieben und getilgt" worden. Dieses Vorbringen ist neu und kann

im Beschwerdeverfahren aufgrund des No- venausschlusses (vgl. vorstehend Erwägung 3) nicht mehr berücksichtigt werden. Der Vollständigkeit halber sei jedoch festgehalten, dass das Obergericht des Kantons Aargau lediglich das Beschwerdeverfahren des Gesuchsgegners ohne Kostenfolgen als gegenstandslos abgeschrieben hat, ohne sich zum materiellen Bestand der vorliegenden Rechtsöffnung zugrunde liegenden Forderung von Fr. 250.– zu äussern (vgl. Urk. 7).

- 4 - 4.2. Dementsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 5.1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.